

# Schneggenhaus e.V.

## Zurück ins Leben

### Satzung des Vereins

#### Inhalt

<b>Artikel 1: Name, Sitz</b> .....	2
<b>Artikel 2: Zweck</b> .....	2
<b>Artikel 3: Mitgliedschaft</b> .....	2
<b>Artikel 4: Mittel des Vereins</b> .....	3
<b>Artikel 5: Beiträge und Spenden</b> .....	3
<b>Artikel 6: Vergütungen für die Vereinstätigkeit</b> .....	3
<b>Artikel 7: Geschäftsjahr</b> .....	4
<b>Artikel 8: Organe des Vereins</b> .....	4
<b>Artikel 9: Mitgliederversammlung</b> .....	4
<b>Artikel 10: Vorstand</b> .....	5
<b>Artikel 11: Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung</b> .....	5
<b>Artikel 12: Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes</b> .....	6
<b>Artikel 13: Haftung</b> .....	6
<b>Artikel 14: Auflösung</b> .....	6
<b>Artikel 15: Inkrafttreten</b> .....	6

Der Verein Schneggenhaus e.V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat der Verein Schneggenhaus e.V. auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen im Verein Schneggenhaus e.V. darstellen.

### **Artikel 1: Name,Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Schneggenhaus
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz“e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist *Baden-Baden*.

### **Artikel 2: Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zur finanziellen / materiellen Unterstützung, Planung, Förderung und Durchführung von Tätigkeiten und Projekten, die geeignet sind, die Lebenssituation von Menschen mit chronischer Traumafolgestörung zu verbessern.
2. Eine Traumafolgestörung muss schriftlich durch einen Arzt oder einen Therapeuten oder dem Vorstand persönlich durch Klinikzeiten bekannt sein.
  - 2.1. Ein Nachweis über die Verwendung der Zuwendung muss schriftlich (Beleg) erbracht werden.
3. Dieser Zweck wird unter anderem verwirklicht durch:
  - 3.1. die Förderung von Kooperationen mit anderen Netzwerken, die Zusammenarbeit auf nationaler Ebene mit Organisationen gleicher Zielsetzung und allem was sonst dem Vereinszweck dienlich sein kann.
  - 3.2. Finanzielle Unterstützung, wenn staatliche Mittel ausgeschöpft / abgelehnt wurden.
  - 3.3. Finanzielle Unterstützung bei der Haltung von Haustieren (Kleintiere) welche zur therapeutischen Unterstützung gehalten werden.
  - 3.4. Zusammenarbeit mit in diesem Bereich tätigen Fachleuten und Institutionen
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus der Körperschaft.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass staatl. Mittel ausgeschöpft wurden.
8. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

### **Artikel 3: Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (gegebenenfalls auch juristische Personen).

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig (Die Mitgliedschaft endet immer zum Jahresende). Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **Artikel 4: Mittel des Vereins**

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Zuwendungen von Privaten, sowie aus Spenden.

#### **Artikel 5: Beiträge und Spenden**

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
3. Beiträge sind bis zum 31.1. des Geschäftsjahres fällig.
4. Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.4 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

#### **Artikel 6: Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Art. 3 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. .
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

#### **Artikel 7: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Artikel 8: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **Artikel 9: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt – oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von € 5.000,-übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
  - mittel-und langfristige Verträge. Darüber hinausgehende Verpflichtungen können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Entlastung / Wahl des Vorstandes
  - Satzungsänderungen

- Auflösung des Vereins

### **Artikel 10: Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - 1.1. dem Vorsitzenden,
  - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 1.3. dem Schatzmeister und
  - 1.4. dem Schriftführer.
2. Der Vorstand kann über die vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Vereines entscheiden, wobei er im Innenverhältnis verpflichtet ist, die nach Artikel 9.3 notwendigen Beschlüsse / Zustimmungen der Mitgliederversammlung einzuholen.
3. Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die aktive Mitgliedschaft sollte seit mindestens einem Geschäftsjahr bestehen (Ausnahme bei Gründung).
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

### **Artikel 11: Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig seines Alters. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig .
5. Jede stimmberechtigte Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragsingang folgenden Sitzung behandelt werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3-Mehrheit möglich, die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
7. Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist

zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.

8. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **Artikel 12: Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
2. Der Vorstand ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
3. Die Regelungen des Art.11.2. und 11.3. gelten entsprechend.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Die Regelungen des Art.11.6, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Regelung des Art. 11.8 gilt entsprechend.

### **Artikel 13: Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

### **Artikel 14: Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Baden-Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

### **Artikel 15: Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 23.04.2015 festgestellt.